



Informationsblatt zur Erstattung von Beiträgen zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 14a Abs. 4 und 14b Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bund zahlt für Freiwilligen Wehrdienst Leistende die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus erstattet er auch freiwillig geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. „Riester-Rentenversicherung“, Lebensversicherung).

Voraussetzung hierfür ist, dass die freiwillige Leistung zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des freiwilligen Wehrdienstes aus eigenem Arbeitseinkommen, eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder aus Lohnersatzleistungen erbracht wurde. Dabei bleiben Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch außer Betracht.

Anträge auf Erstattung müssen spätestens ein Jahr nach Beendigung des Wehrdienstes bei dem Referat VII 3.2 des Bundesamtes für das Personalmanagement gestellt werden. Antragsvordrucke werden bei der Truppe ausgegeben.

Die o. g. Voraussetzung muss mit dem Antrag auf Erstattung solcher Beiträge nachgewiesen werden. Als Nachweis können eingereicht werden

- Einkommensteuerbescheid,
- Entgeltbescheinigungen,
- Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit über den Bezug von Lohnersatzleistungen oder
- Versicherungsschein.

Für eine Erstattung von Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung müssen neben den erwähnten Zahlungen aus eigenem Einkommen noch folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Versicherung muss mindestens zwölf Monate vor Beginn des freiwilligen Wehrdienstes bestanden haben,
- die bzw. der Freiwilligen Wehrdienst Leistende muss Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer, versicherte Person und bezugsberechtigt im Erlebensfall sein und
- die Auszahlung der Versicherungssumme im Erlebensfall darf nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart worden sein.

Von der Erstattung ausgeschlossen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst bzw. Arbeitnehmer, denen nach der Verordnung über die Elternzeit für Soldatinnen und Soldaten (EltZSoldV) Elternzeit während des Wehrdienstes gewährt wird.

Berücksichtigungsfähige Versicherungen im o. g. Sinne sind insbesondere

- Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (sog. „Riester-Rente“),
- Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistungen,
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen und
- Direktversicherungen im Wege einer Gehaltsumwandlung.

In diesen Verträgen enthaltene Unfall- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsanteile werden ebenfalls erstattet.

Dagegen sind nicht berücksichtigungsfähig:

- Beiträge zu Unfallversicherungen mit und ohne Prämienrückgewähr,
- Beiträge zu eigenständigen Unfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen,
- Beiträge zu Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat- oder Krankenversicherungen,
- vermögenswirksame Leistungen und Sparbeiträge zu Bauspar- oder Ratensparverträgen,
- Beiträge zu Versicherungen, deren Versicherungssumme teilweise in Raten vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird, und
- Beiträge zu Risikolebensversicherungen.

Besteht für den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden bzw. die Freiwilligen Wehrdienst Leistende eine zusätzliche betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (auch durch Entgeltumwandlung), so hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Freiwilligen Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuzahlen. Eine Erstattung an den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden bzw. die Freiwilligen Wehrdienst Leistende ist ausgeschlossen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann nach Beendigung des Wehrdienstes die Erstattung der zunächst weitergezahlten Beiträge vom Bund verlangen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es im Interesse einer frühzeitigen Erstattung wichtig ist, dass die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden vollständige Unterlagen vorlegen.